

AUFTRAGGEBER:

Herr Lars Göhler
Hauptstraße 6
09623 Rechenberg- Bienenmühle

PLANUNG:

Ingenieurbüro Pawlik
Schloßstraße 37
04886 Arzberg OT Triestewitz

BEARBEITUNGSZEITRAUM:

07/2021 bis 11/2021

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
"Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz"
- Entwurf -
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BEARBEITET:



Jana Spielhaus

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur

Borstendorfer Str. 45

09575 Eppendorf

Tel.: 037293/ 74104

spielhaus-eppendorf@t-online.de

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	7
1.5	Datengrundlage	8
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	8
2.1	Lage und Beschreibung des Plangebietes	8
2.2	Beschreibung des geplanten Bauvorhabens	9
2.3	Schutzgebiete	10
2.4	Wirkungen des Vorhabens	10
2.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
2.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
2.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
3	Vegetationskundliche Kartierung.....	13
4	Relevanzprüfung.....	14
4.1	Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten	14
4.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2.1	Pflanzen	14
4.2.2	Säugetiere	14
4.2.2	Amphibien	15
4.2.3	Reptilien	15
4.2.4	Fische	15
4.2.5	Schmetterlinge und Käfer	15
4.2.6	Spinnen, Krebstiere, Weichtiere	16
4.2.7	Libellen	16
4.3	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
5	Bestand und Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten.....	16
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	18
5.1.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	18
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 32	36
6	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	43

6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	43
6.2	Ausgleichsmaßnahmen	45
7	Zusammenfassung.....	46
8	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	47
9	Anhang	48

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger Herr Lars Göhler beabsichtigt, eine Freiflächen-Solaranlage auf den Flurstücken 325/4, 325/6 und 392/5, Gemarkung Clausnitz, Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, im Landkreis Mittelsachsen zu errichten. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Clausnitz, die Bahntrasse der Freiberger Bahn verläuft angrenzend nordöstlich. Nach Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, nach Norden der Ausläufer eines Waldgebietes.

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz" der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle umfasst 3,6 ha.

Zentraler Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von ca. 3,18 ha Fläche als Sondergebiet zur Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage mit entsprechender technischer Infrastruktur.

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich über die Flurstücke Gemarkung Clausnitz, Flurstücke 325/4, 325/6 und 392/5.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags (ASB) wird geprüft, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Artenschutzes (hier §§ 44, 45 BNatSchG) in Einklang steht. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG können zwar nicht bereits durch den Bebauungsplan, der eine Angebotsplanung darstellt, sondern erst durch die Umsetzung eines bauplanungsrechtlich zulässigen Vorhabens gefährdet sein. Allerdings sind Bauleitpläne, die rechtlich unüberwindlichen Hindernissen ausgesetzt sind, nicht realisierbar und daher nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 (3) BauGB und somit nichtig. Insoweit ist bereits im Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Vorkommen der europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der europäischen Vogelarten (= Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VRL)) durch das Vorhaben betroffen sein könnten und deshalb die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG berührt sind. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG durch die Errichtung oder den Betrieb des geplanten Vorhabens berührt sind. Lässt sich dies nicht ausschließen, ist in einem zweiten Schritt festzustellen, ob gem. § 44 (5) BNatSchG die Verbotstatbestände deshalb nicht zutreffen, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Erst wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen und damit ein Zugriffsverbot besteht, bleibt zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 (7) BNatSchG) vorliegen.

Sind von dem Vorhaben naturschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen, so ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung notwendig. Diese muss noch nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes vorliegen. Allerdings ist ein Bebauungsplan nur dann rechtswirksam, wenn objektiv eine sog. „Befreiungslage“ gegeben ist. Hier ist in diesem Fall zu prüfen, ob eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann, oder ob dieser unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Das Planngsbüro IB Pawlik, beauftragte das Büro Jana Spielhaus Landschaftsarchitektur mit der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

ZUGRIFFSVERBOTE (§ 44 (1) BNATSCHG)

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

ERHALTUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONSFÄHIGKEIT VON BETROFFENEN LEBENSSTÄTTEN (§ 44 (5) BNATSCHG)

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des

§ 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten. Die ausschließlich national streng geschützten Arten werden bei der Aufstellung des Grünordnungsplanes hinsichtlich § 19 Abs. 3 BNatSchG geprüft und sind daher nicht Bestandteil des ASB. Die national besonders geschützten Arten werden im Grünordnungsplan im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sie sind ebenfalls nicht Bestandteil des ASB).

Die Voraussetzungen des § 44 (5) BNatSchG sind erfüllt, wenn entweder genügend Lebensstätten vorhanden sind, oder sie aufgrund bestimmter Maßnahmen weiterhin ihre ökologische Funktion behalten. Nachzuweisen sind die für eine erfolgreiche Fortpflanzung oder Ruhemöglichkeit erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe. Abzustellen ist hier auf das Individuum oder die Individuengruppe, welche die von dem Vorhaben unmittelbar betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzt. Diese Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung direkt benachbarter Lebensstätten. Hier ist zu beurteilen, ob diese auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesen Bereichen bereits weitere lokale Vorkommen der betroffenen Individuen leben können.

Stehen nach dieser Beurteilung angrenzende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgenommen werden. Diese müssen sich im räumlichen Zusammenhang der unmittelbar betroffenen Individuengruppe befinden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs, d. h. bereits zu Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen und vor Realisierung des geplanten Bauvorhabens zur Verfügung stehen. Anderenfalls greifen die artenschutzrechtlichen Verbote, so dass es einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Für die Anerkennung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen muss somit vor Realisierung der geplanten Baumaßnahmen feststehen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen gegeben ist (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 01.01.2009 – 11 B 368/08.T -, NuR 2009, S. 255, 267; Louis NuR 2009 S. 91, 100).

Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 (7) BNatSchG)

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 (3) der FFH-RL und Art. 9 (2) der VRL sind dabei zu beachten.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (VRL) sind zu beachten.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Im vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag (ASB) werden:

- *die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,*
- *sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.*

Die Umsetzung des artenschutzfachlichen Beitrages gliedert sich wie folgt:

- 1. Relevanzprüfung, d.h. Abschichtung der Arten, die vorhabenbedingt nicht betroffen sein können*
- 2. Bestandsaufnahme, d. h. Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Untersuchungsraum*
- 3. Betroffenheitsanalyse, für gefährdete Arten Art-für-Art, für ubiquitäre Arten gruppenweise mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG*
- 4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG, d.h. Wahrung des Erhaltungszustandes und Fehlen zumutbarer Alternativen*

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum für die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen von lokalen Populationen geschützter Arten oder deren Lebensstätten durch die auftretenden Wirkfaktoren kommen kann. Dabei wurde der Untersuchungsraum so weit gefasst, dass die jeweils empfindlichsten Arten entsprechend berücksichtigt wurden.

Aufgrund der unterschiedlich großen Aktionsradien der zu untersuchenden Artengruppen wurde für die Artengruppen Vögel und Säugetiere der Artenbestand auf der Ebene des Messtischblattquadranten analysiert. Das geplante Bearbeitungsgebiet liegt im Messtischblattquadranten 5246 NO an dessen östlicher Grenze, weshalb auch das Artenspektrum des benachbarten MTB 5247 je nach Art mit betrachtet wurde.

Es wurde für das betreffende Areal eine Anfrage bei der Artdatenbank für alle Artengruppen gestellt.

1.5 Datengrundlage

Grundlage der Relevanzprüfung bilden die Listen

- streng geschützte Tier- und Vogelarten (außer Vögel) in Sachsen Version 1.0 [U10]
- regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten Version 1.1 Vogelarten [U9]

herausgegeben als Arbeitshilfen vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

- Antwort der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen vom 09.12.2015 auf Datenanfrage zu bekannten Vorkommen geschützter Arten für das Untersuchungsgebiet
- Atlas der Säugetiere Sachsens (LfULG 2009) [U5]
- Atlas der Amphibien Sachsens (LfULG 2002) [U2]
- Brutvögel in Sachsen (LfULG 2013) [U4]
- Beiträge zur Insektenfauna Sachsens, Band 6 (2007): Tagfalter von Sachsen [U 13]

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

2.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Clausnitz.

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz" der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle umfasst 3,6 ha.

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich über die Flurstücke 325/4, 325/6 und 392/5, Gemarkung Clausnitz, Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, im Landkreis Mittelsachsen.

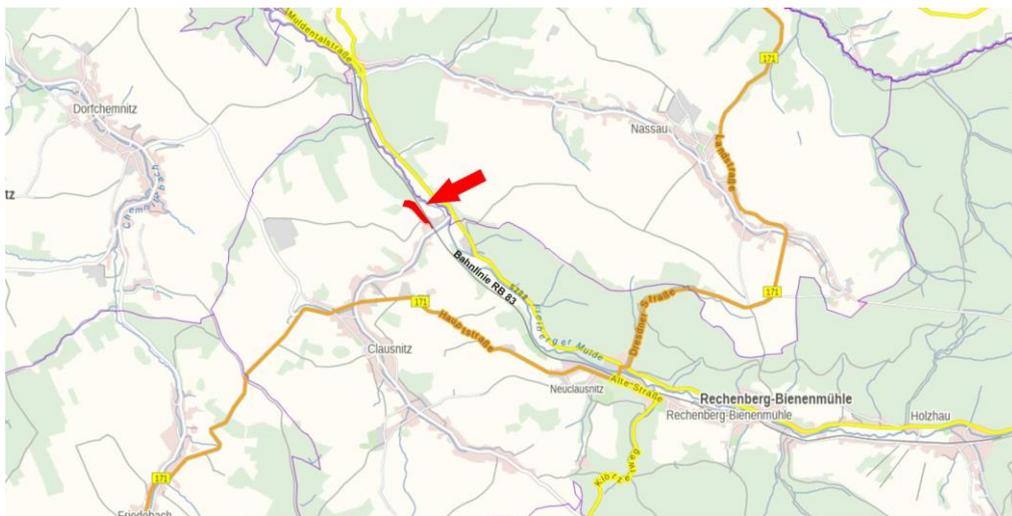


Abbildung 1 Lageplan des Bearbeitungsgebietes

Quelle: <https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>, 2021

Das Plangebiet grenzt nördlich unmittelbar an die Ortschaft Clausnitz an, die Bahntrasse der Freiburger Bahn verläuft angrenzend nordöstlich. Nach Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, nach Norden der Ausläufer eines Waldgebietes.

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Naturregion Sächsisches Bergland und Mittelgebirge, zum Naturraum Osterzgebirge, zur Mesogeochore Muldland bei Nassau und der Mikrogeochore Clausnitzer Mulde-Tal.

Zwischen dem Bearbeitungsgebiet und dem nächstgelegenen Schutzgebiet, dem FFH-Gebiet „Oberes Muldental“, verläuft die Bahnlinie und stellt eine erhebliche Barriere dar.

Im Wesentlichen besteht das Gebiet aus einer intensiv genutzten Wiesenfläche.

Die heutige Artenzusammensetzung besteht vor allem aus ertragsbringenden Gräsern, der Anteil von blühenden Kräutern ist gering. Die Fläche wird regelmäßig gedüngt, beweidet und gemäht.

Im Gegensatz dazu bilden die Randbereiche wertvolle kleinflächige ökologische Nischen. Entlang von Geländestufen, Rändern und ungenutzten Bereichen um Brunnenschächte hat sich eine ruderale Staudenvegetation gebildet. Am westlichen Rand wurde eine Fichtenreihe aus Rot- Fichte (*Picea abies*) gepflanzt, diese muss entfernt werden. Der Gehölzrandbereich aus Sträuchern mit einzelnen Laubbäumen im Nordwesten soll jedoch bleiben. Am nordwestlichen Wiesenrand befindet sich ein sehr kleinflächiges Magerbiotop um eine ca. 5 x 3 m² große Felsfläche, dieser Bereich wird ebenfalls von der Bebauung ausgenommen.

Im Norden und im Westen schließen sich Ackerflächen an den Geltungsbereich an. Im Nordwesten angrenzend befindet sich eine Energieholzplantage mit Weiden.

Entlang der westlichen Begrenzung verläuft ein befestigter Feldweg, der etwa ab der Mitte in einen Betonplattenweg übergeht. Auch entlang der östlichen Grenze verläuft ein mit Schotter befestigter Weg. An der Südspitze berührt das Vorhabensgebiet die Siedlung Clausnitz. Der Haltepunkt der Freiburger Bahn befindet sich nahe der zukünftigen Einfriedung. Zwischen dem Vorhabensgebiet und der Dorfstraße befindet sich eine Rasenfläche, die mit einzelnen Solitärgehölzen bepflanzt ist. Südwestlich grenzt ein Dreiseithof mit Wohnnutzung mit dem zugehörigen Vorgarten an den Plattenweg.

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) des Bearbeitungsgebietes ist der Submontane Eichen-Buchenwald (2.1.1).

Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de>, iDA-Umweltportal Sachsen, 2021

2.2 Beschreibung des geplanten Bauvorhabens

Auf einer Fläche von 3,17 ha des 3,6 ha umfassenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit entsprechender technischer Infrastruktur installiert werden. Um die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes aufgestellt.

Das Gelände des Sondergebietes wird als Grünland intensiv genutzt. Ökologisch wertvolle Randflächen werden nicht bebaut. Das Gelände weist teilweise ein starkes Gefälle von bis zu 16% auf.

Es ist eine Aufständerung der Photovoltaikmodule auf feuerverzinkten Metallkonstruktionen geplant. Die Metallkonstruktionen werden in den Boden gerammt. In Bereichen, wo die Verwendung dieser Konstruktion nicht möglich ist, sollen Stützelemente aus Beton bzw. Gabionen verwendet werden, die keine oder geringe Verankerung im Boden benötigen.

Zwischen den Gabionentischen bestehen Zwischenräume, die sich aus dem Grad der gegenseitigen Verschattung ergeben.

Es werden Solarmodule mit Entwässerungsschlitzen verwendet, so dass das anfallende Regenwasser gleichmäßig verteilt wird.

Verkehrswege im Inneren der Anlage sollen als Schotterrasenwege ausgebildet werden.

Die Solaranlage wird von allen Seiten von flächigen Gehölzpflanzungen, Hecke, Einzelgehölzen und einem Zaun umgrenzt.

Die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen und Grünlandflächen in Randbereichen werden zu Extensiv-Grünland entwickelt; dabei bleibt die auf den Flächen bereits vorhandene Vegetation weitgehend erhalten.

2.3 Schutzgebiete

Das Bearbeitungsgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“, Schutzgebietsnummer c52.

Außerdem ist das Bearbeitungsgebiet Teil des Naturparkes „Erzgebirge/ Vogtland“, SG Nr. ERZ1.

- In ca. 40 m von NW nach SO verläuft die Grenze des FFH-Gebietes 4945-301 „Oberes Muldental“, SN Nr. 252
- In 1,9 km südöstlich: SPA-Gebiet 5247-451 „Waldgebiete bei Holzau“
- In 4,6 km südöstlich: NSG C51 „Trostgrund“
- In 4,0 km nordöstlich: NSG C 102 „Gimmlitztal“

Die Schutzgebiete sind hinsichtlich ihres Arteninventars interessant, da daraus Rückschlüsse auf die Bedeutung des Bearbeitungsgebietes für einzelne Arten gezogen werden können. Es handelt sich um Flussauen, Wälder und Wiesenlandschaften.

2.4 Wirkungen des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung von freistehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Versiegelungsgrad ist durch die verwendeten Ständersysteme gering. (vgl. auch Kap.2.2)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die bezogen auf das Vorhaben „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“, Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

BAUBEDINGT SIND FOLGENDE AUSWIRKUNGEN ZU ERWARTEN:

- Bauflächenfreimachung (Fällung von jungen Einzelgehölzen in geringem Umfang)
- Anlage von Materiallagerplätzen
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärm, Erschütterungen, Abgase, Staubeentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb

2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGT SIND FOLGENDE AUSWIRKUNGEN ZU ERWARTEN:

- Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung mit Solarmodulen und Nebenanlagen. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume beseitigt oder eingeschränkt.
- Bodenversiegelung durch Nebenanlagen und Fundamente der Solaranlageninfrastruktur
- Verschattung der Fläche durch die Solarmodule, auch Regenschatten
- Pflegemaßnahmen, um eine Verschattung der Solarmodule durch Vegetation zu vermeiden

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Flora zu erwarten.

Durch Versiegelung für Nebenanlagen und Verankerung der Solar-Module geht Lebensraum für Pflanzen verloren. Dieser Eingriff ist kleinflächig, es entsteht eine geringe Beeinträchtigung.

Gegenüber dem Ist-Zustand kommt es zum Verlust vorhandenen Gehölzaufwuchses in geringem Umfang. Diese Beeinträchtigung wird als gering eingeschätzt, da ausreichend gleichartige Gehölze zum Ausweichen zur Verfügung stehen. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme werden neue Gehölze gepflanzt.

Durch die Überschirmung der Grünlandflächen unter den Solarmodulen kommt es zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung als Reaktion auf die veränderten Licht- und Wasserverhältnisse, eine Entfernung des Bewuchses zu Beginn der Baumaßnahme ist nicht vorgesehen. Die Grünlandfläche weist im heutigen Bestand eine geringe Artenvielfalt auf. Durch die zukünftige regelmäßige extensive Pflege und die weiterhin zumindest in den Flächen zwischen den Modulen unverändert fortbestehenden Standorteigenschaften wird die Entwicklung zu einer artenreichen Wiesengesellschaft einsetzen. Es entsteht ein kleinräumiges Mosaik von standortangepassten artenreichen Wiesengesellschaften. Es handelt sich um eine mittlere Beeinträchtigung, die sich mit geeigneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen ausgleichen lässt.

Bei vorschriftsmäßiger Baudurchführung ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Boden oder in Gewässer auszuschließen.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nährstoff- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Die zu erwartenden Emissionen bewegen sich unterhalb der geltenden Grenzwerte.

Verschiedentlich geäußerte Bedenken, dass die glatten Oberflächen der Solarmodule möglicherweise zu optischen Störungen durch Reflexionen einfallenden Lichts oder zu Verwechslung mit Wasserflächen führen könnten, werden durch Herden et al. (2009) [U1] ausgeräumt. In den innerhalb ihrer Studie untersuchten Solarparks gab es keinerlei Hinweise auf derartige Wirkungen.

3 Vegetationskundliche Kartierung

Im Rahmen der Begehungen am 06. September und am 03. November durch Frau Spielhaus wurden keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

Folgende Biotoptypen kommen im Bearbeitungsgebiet vor (vgl. Bestandsplan Biotoptypen):

Code CIR-BTLNK- Schlüssel	Beschreibung
75 690	Laubmischwald
65 300	Sonstige Hecken, hier: Fichtenpflanzung, ca. 15 bis 20 Jahre alt, Anpflanzung von Sträuchern am Waldrand, ca. 5 Jahre alt
42 100	Ruderalflur Staudenflur frischer Standorte, hoher Anteil Brennnessel
41 300	Intensiv genutztes Dauergrünland
52 000	Anstehender Fels mit Magerrasen, kleinflächig
95 100	Weg mit Betonplattenbelag
95 000	Weg, unversiegelt

Von der Inanspruchnahme fast ausschließlich das intensiv genutzte Wirtschaftsgrünland betroffen.

Die ökologisch wertvollen Strukturen im nördlichen Bereich, wie der kleinflächige Magerrasen mit Fels und die Sträucher am Waldrand bleiben erhalten. Entfernt werden soll jedoch die Fichtenreihe entlang des westlichen Weges.

4 Relevanzprüfung

4.1 Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Flüsse)
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung sind in Anhang 1 dargestellt.

4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Pflanzen

Im Bundesland Sachsen kommen 5 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Für die Art Gelber Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) liegt eine Betroffenheit des Habitatkomplexes vor, die Artdatenbank verzeichnet jedoch keine Vorkommen in der näheren Umgebung (2000 m Radius) und im Messtischblatt 5246.

4.2.2 Säugetiere

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetierarten kommen in Sachsen 26 vor. Es sind sowohl gehölbewohnende, als auch gebäudebewohnende Fledermäuse, deren Habitatkomplex im Wirkungsbereich des Vorhabens zu finden ist: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Zweifarbflöcker (*Vespertilio murinus*). Außerdem ist im Untersuchungsgebiet auch die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) anzutreffen.

Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nach Anhang IV FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Säugetierarten kann jedoch ausgeschlossen werden, da keine Gebäude, Laubgehölze oder Laubsträucher entfernt werden. Die zur Entfernung vorgesehene Fichtenreihe stellt kein geeignetes Quartier für die genannten Säugetierarten dar.

Die genannten Fledermausarten könnten das Planungsgebiet vor allem als Bestandteil ihrer Nahrungshabitate auf ihren Jagdflügen bzw. jahreszeitlichen Wanderungen nutzen. Durch einen Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten und künstliche nächtliche Beleuchtung kann hier einer erheblichen Störung von Fledermäusen, die das Gebiet evtl. als Jagdhabitat nutzen, wirkungsvoll vorgebeugt werden.

4.2.2 Amphibien

In Sachsen kommen 9 Amphibienarten und 3 Reptilienarten vor, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie unter Schutz stehen.

Von diesen könnten wegen Betroffenheit des Habitatkomplexes die Arten Moorfrosch (*Rana arvalis*), Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) betroffen sein. Von den genannten Amphibien kommen im MTB die Arten Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*) vor, ihr Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens lässt sich deswegen nicht ausschließen, auch wenn die Art Datenabfrage für den 2000m Radius keine Vorkommen nennt.

4.2.3 Reptilien

In Sachsen kommen im Wesentlichen die Glattnatter und die Zauneidechse als nach Anhang IV der FFH – Richtlinie geschützte Reptilien vor, die Würfelnatter als dritte geschützte Art kommt nur im Elbtal vor. Weder Zauneidechse (*Lacerta agilis*) noch Glattnatter (*Coronella austriaca*) wurden als im MTB vorkommend erfasst, allerdings kommt die Zauneidechse im benachbarten MTB 5247 vor.

Die Eignung des Lebensraumes ist jedoch gering ausgeprägt, es handelt sich, falls es ein Vorkommen gibt, lediglich um ein Randvorkommen.

4.2.4 Fische

Im Vorhabensgebiet sind keine Gewässer vorhanden, das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Gewässer der Umgebung, Fische sind deshalb vom Vorhaben nicht betroffen.

4.2.5 Schmetterlinge und Käfer

Im Ergebnis der Relevanzprüfung nach Betroffenheit des Lebensraumtyps und Vorkommensnachweisen im Messtischblattquadranten kann von den nach Anhang IV der FFH – Richtlinie und nach BNatSchG geschützten Schmetterlingsarten der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) vom Vorhaben betroffen sein. Die Art Datenbank nennt Artenfunde im MTB 5246, aber keine im Umkreis von 2000 m um das Bearbeitungsgebiet.

Für Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers fehlen im Bearbeitungsgebiet die Vorkommen der Hauptnahrungspflanzen: Weidenröschen- und Nachtkerzen- Arten, die eine wesentliche Lebensbedingung darstellen.

Die Art wird deswegen im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Die Käferarten Großer Wespenbock (*Necydalis major*) und Panzers Wespenbock (*Necydalis ulmi*). Diese beiden Arten sind an alte Laubholzvorkommen (u.a. Weide, Pappel, Erle, Birke, Linde, Apfel, Kirsche, Eiche, Buche, Hainbuche) gebunden. Diese sind im Norden des Untersuchungsgebietes vorhanden, bleiben aber erhalten. Da im MTB 5246 keine Vorkommen bekannt sind, werden die Arten nicht weiter betrachtet.

4.2.6 Spinnen, Krebstiere, Weichtiere

Die Betroffenheit von nach Anhang IV der FFH – Richtlinie geschützten Arten der Spinnen, Krebstiere, und Weichtiere wird nach Relevanzprüfung nach Betroffenheit des Lebensraumtyps und Vorkommensnachweisen im Messtischblatt ausgeschlossen.

4.2.7 Libellen

Von 8 nach den Anhängen II und IV geschützten Libellenarten in Sachsen ist für eine der Arten eine Betroffenheit des Habitatkomplexes festzustellen: die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*). Diese kommt jedoch im MTB 5246 nicht vor und wird deswegen nicht weiter betrachtet.

4.3 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß den Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind alle in Europa wildlebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Die Tabelle in Anhang 2 stellt die Auswahl der zu betrachtenden Vogel-Arten nach dem potentiellen Vorkommen und nach der Betroffenheit des Lebensraumes dar.

Als nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I geschützte Vogelarten sind in den betreffenden Messtischblatt 5246 und im beanspruchten Biotoptypenkomplex die Vogelarten

Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Braunkehlchen, Turmfalke, Goldammer, Graureiher, Habicht, Neuntöter, Rotmilan, Turteltaube, Waldohreule, Wespenbussard, Rauchschwalbe, Dohle und Waldkauz nachgewiesen. Eine Betroffenheit vom Vorhaben muss geprüft werden.

5 Bestand und Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Anlage 1 enthält die entsprechend der vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie veröffentlichten Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“, Version 1.0 [U 10] relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einschließlich einer Einschätzung zur potenziellen Betroffenheit der einzelnen Arten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet, für die nach Durchführung der Relevanzprüfung eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens möglich ist.

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = besonders und streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (teilweise gutachterliche Einstufung)	Relevanzprüfung, Lebensraum betroffen, weiteres Prüferformalis ja/nein	Relevanzprüfung, Vorkommen im MTB, weiteres Prüferformalis ja/nein
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg	unzureichend	j	j
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	IV	sg	unzureichend	j	j
Säugetiere	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	IV	sg	unzureichend	j	j
Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	unzureichend	j	j
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	günstig	j	j
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	günstig	j	j
Säugetiere	Nyctalus noctula	Abendsegler	V	IV	sg	unzureichend	j	j
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhhauf-Fledermaus	3	IV	sg	unzureichend	j	j
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg	günstig	j	j
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg	günstig	j	j
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	3	IV	sg	unzureichend	j	j

Erklärung:

WT Wirbeltiere

MTB Messtischblattbereich

LRT Lebensraumtyp

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vgl. Kap. 4.2.1

5.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus der § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

SCHÄDIGUNGSVERBOT (S. NR. 2.1 DER FORMBLÄTTER):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

STÖRUNGSVERBOT (S. NR. 2.2 DER FORMBLÄTTER):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

5.1.2.1 Amphibien und Reptilien

Siehe Kap. 4.2.2 und 4.2.3

Art: *Rana arvalis* (Moorfrosch)

Artbezogene Prüfung <i>Rana arvalis</i> (Moorfrosch)			
1 Schutz- und Gefährdungstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status		Erhaltungszustand Sachsen	
		Erhaltungszustand der lokalen Population	
Sachsen: Kategorie 3		<input checked="" type="checkbox"/>	Günstig
Deutschland: Kategorie V		<input type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend
		<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<ul style="list-style-type: none"> Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer 			

Artbezogene Prüfung Rana arvalis (Moorfrosch)	
Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen sowie Weichholzaunen der größeren Flüsse, Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen. Zur Überwinterung werden unter anderem Gehölzbiotope aufgesucht. [https://www.wikipedia.de/]	
2.2 Verbreitung	
<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb Deutschlands liegen die Verbreitungsschwerpunkte des Moorfrosches im Nord- und Ostteil, insbesondere im Nordostdeutschen Tiefland. In Mittel-, West- und Süddeutschland ist er nur sehr lückig vertreten; in diesen Regionen ist die Art vielfach stark gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht. [https://www.wikipedia.de/] 	
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
<p>Vorkommen des Moorfrosches sind in MTB 5246 nachgewiesen.</p> <p>Das Gebiet liegt nicht in einem bekannten Verbreitungsschwerpunkt [Atlas der Amphibien Sachsens], es handelt sich mglw. um Randvorkommen.</p> <p>Ein konkreter Nachweis für das Bearbeitungsgebiet liegt nicht vor.</p>	
2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5	
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere	
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bearbeitungsgebiet kommt vor allem der am Rande liegende Teich als potentielles Laichgewässer in Betracht. Er liegt außerhalb der Eingriffsbereiche.</p> <p>Die im Bearbeitungsgebiet nördlich und nordwestlich gelegenen Gehölzbiotope stellen potentielle Überwinterungsquartiere dar. Während der Wanderung könnten bei gleichzeitiger Bautätigkeit Gefährdungen auftreten.</p>	
2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen sowie Störung in den Tagesverstecken bzw. Winterquartieren nicht auszuschließen.</p> <p>Da durch das Projekt die bestehenden Strukturen im Bearbeitungsgebiet nicht grundsätzlich verändert werden, sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zur Erfüllung der Störverbote führen könnten, im vorliegenden Fall zu vernachlässigen.</p>	
2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	

Artbezogene Prüfung Rana arvalis (Moorfrosch)			
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch das Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Beseitigung der Fichtenreihe) ist gering, stellt jedoch einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar, der aber unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Diese Aussage begründet sich in der Tatsache, dass die potenziellen Laichgewässer außerhalb der Eingriffsbereiche liegen. Strukturen, die als Ruhestätten außerhalb des Gewässers dienen können, werden nur in geringem Umfang beseitigt und stehen auf den verbleibenden Nachbarflächen im Bearbeitungsgebiet noch ausreichend zur Verfügung. Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.</p>			
2.7 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich		
V 2	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer ökologischen Baubegleitung; baubegleitende Kontrolle auf Amphibienvorkommen. - Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung) und Prüfung auf wandernde Individuen des Moorfroshes. Diese sind vor allem von August bis März (außerhalb der Laichzeit) an Land anzutreffen - Regelmäßige Kontrolle auf Individuen während der Bauphase. Eventuell vorgefundene Individuen müssen aufgenommen und an geeigneter Stelle wieder ausgesetzt werden; bei Notwendigkeit Einleitung weiterer geeigneter Schutzmaßnahmen. 		
2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier		
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich		

Art: Triturus cristatus (Kammolch)

Artbezogene Prüfung Triturus cristatus (Kammolch)			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status	Erhaltungszustand Sachsen		Erhaltungszustand der lokalen Population
Sachsen: Kategorie 3 Deutschland: Kategorie V	<input type="checkbox"/>	Günstig	Keine Angabe
	<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend	
	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht	
2 Charakterisierung und Verbreitung			

Artbezogene Prüfung Triturus cristatus (Kammolch)			
2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
<ul style="list-style-type: none"> • versteckte Lebensweise mit ganzjährig enger Gewässerbindung, langer Gewässeraufenthalt vom zeitigen Frühjahr bis Spätsommer in meist vegetationsreichen Gewässern • Geschlechtsreife nach 2 bis 3 Jahren, Aufenthalt der Jungtiere im Landlebensraum, teilweise gewässerfern, ein Teil der Individuen im Frühsommer auch am bzw. im Gewässer • Landlebensräume überwiegend in unmittelbarer Umgebung der Gewässer, Vielgestaltigkeit mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten, wie Totholz, Steinhafen, Ablagerungen etc. günstig, Aktionsraum geschlechtsreifer Tiere meist <400 m • Winterlebensraum überwiegend an Land: erwachsene Männchen überwintern häufig in unmittelbarer Nähe zu den bzw. gelegentlich in den Reproduktionsgewässern, Weibchen und Jungtiere nutzen u. a. Überwinterungspplätze in (feuchten) Gehölzstrukturen, Böschungen und Lesesteinhafen, teilweise auch Keller und andere unterirdische Hohlräume, Saisonwanderung bis 1.300 m Luftlinie nachgewiesen • Wanderungen finden in der Nacht statt, auch bei sehr niedrigen Temperaturen (3°C) 			
[https://www.artensteckbrief.de/]			
2.2 Verbreitung			
<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsgebiet von Nordwestfrankreich bis Westsibirien einschließlich Großbritannien und Südsandinavien • in Mitteleuropa überwiegend in der planaren und collinen Höhenstufe • südliche Verbreitungsgrenze im Alpen-Raum 			
[https://www.artensteckbrief.de/]			
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt
Vorkommen des Kammolches sind in MTB 5246 nachgewiesen. Ein konkreter Nachweis für das Bearbeitungsgebiet liegt nicht vor.			
2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5			
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere			
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Bearbeitungsgebiet kommt vor allem der am Rande liegende Teich als potentielles Laichgewässer in Betracht. Er liegt außerhalb der Eingriffsbereiche. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen des Kammolches durch Überfahren oder Verschütten während der Bauarbeiten getötet werden.			
2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten			
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artbezogene Prüfung Triturus cristatus (Kammolch)	
<p>Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störungen sowie Störung in den Tagesverstecken bzw. Winterquartieren nicht auszuschließen.</p> <p>Da durch das Projekt die bestehenden Strukturen im Bearbeitungsgebiet nicht grundsätzlich verändert werden, sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zur Erfüllung der Störverbote führen könnten, im vorliegenden Fall zu vernachlässigen.</p>	
2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der aus dem Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Entfernen der Fichtenreihe) ist äußerst gering, stellt jedoch einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar, der aber unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Diese Aussage begründet sich in der Tatsache, dass potenzielle Laichgewässer außerhalb der Eingriffsbereiche liegen. Strukturen, die als Ruhestätten außerhalb des Gewässers dienen können, werden nur in geringem Umfang beseitigt und stehen auf den verbleibenden Nachbarflächen im Bearbeitungsgebiet noch ausreichend zur Verfügung. Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.</p>	
2.7 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich
V 2	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer ökologischen Baubegleitung; baubegleitende Kontrolle auf Amphibienvorkommen. - Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung) und Prüfung auf wandernde Individuen des Kammolchs. Diese sind vor allem von August bis Februar (außerhalb der Laichzeit) an Land anzutreffen. Dabei müssen auch potentielle Tagesverstecke des vorwiegend nachtaktiven Kammolches wie Holz- /Astablagerungen mit berücksichtigt werden. Eventuell vorgefundene Individuen müssen aufgenommen und an geeigneter Stelle wieder ausgesetzt werden. Gegebenenfalls müssen durch die ökologische Baubegleitung weitere geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. - Regelmäßige Kontrolle auf Individuen während der Bauphase. Eventuell vorgefundene Individuen müssen aufgenommen und an geeigneter Stelle wieder ausgesetzt werden; bei Notwendigkeit Einleitung weiterer geeigneter Schutzmaßnahmen.
2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich

Art: *Lacerta agilis* (Zauneidechse)

Artbezogene Prüfung <i>Lacerta agilis</i> (Zauneidechse)			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status	Erhaltungszustand Sachsen		Erhaltungszustand der lokalen Population
Sachsen: 3	<input type="checkbox"/>	Günstig	Keine Nachweise im MTB
Deutschland: v	<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend	
	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht	
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<ul style="list-style-type: none"> • Phänologie abhängig vom Verbreitungsgebiet und Varianzen zwischen den Individuen • Verlassen der Winterquartiere im März – Mitte Mai, Männchen meist eher als Weibchen • Beginn der Paarungszeit April – Anfang Mai • Eiablage etwa Ende Mai – Mitte August, Inkubationszeit stark abhängig von der Temperatur, unter 20 Grad Celcius deutliche Verlängerung • Schlupf der Jungtiere Mitte Juli – Ende September • Aufsuchen der Winterquartiere bereits Mitte August bei den Männchen, etwas später bei den Weibchen • als Kulturfolger nutzt die Zauneidechse aus extensiver Bewirtschaftung entstandene Lebensräume • Wechsel von vegetationsfreien und bewachsenen Stellen sowie Sonnenplätzen • Weinberge, Streuobstwiesen, Hecken, Heiden, strukturreiche Waldränder, nicht intensiv genutzte Gärten, Bahnanlagen und Industriebrachen • grabbares Bodensubstrat wie z.B. Sand • südlich exponierte Hänge • heterogene Habitats auf engem Raum • planare bis colline Höhenstufe, tlw. bis 1700m üNN <p>[https://www.artensteckbrief.de/]</p>			
2.2 Verbreitung			
<ul style="list-style-type: none"> • in Sachsen vor allem Sandergebiete, Lausitz und Leipziger Raum • In Deutschland fast flächendeckend in geeigneten Habitats zu finden, besonders im Flach- und Hügelland (Günther 1996) [U 12]. In Sachsen ebenso weit verbreitet, außer im westlichen bis mittleren Erzgebirge und in der östlichen Oberlausitz. <p>[https://www.artensteckbrief.de/]</p>			
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt
Keine Vorkommensnachweise der Zauneidechse im MTB 5246, jedoch geringe Vorkommen in benachbartem MTB 5247.			

Artbezogene Prüfung Lacerta agilis (Zauneidechse)				
2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5				
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere				
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Die Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet sind ungünstig für die Art: klimatisch zu feucht und zu kühl, außerdem fehlt das Vorhandensein von grabbarem Substrat im Boden. Dennoch gibt es Nachweise der Art im benachbarten MTB 5247 mit ähnlichen klimatischen und geologischen Eigenschaften. Der nördliche Waldrand mit Totholz, kleinflächigem Magerrasen und Fels wäre ein mögliches Habitat. Hier ist durch die Orientierung Richtung Süd ein günstiges Kleinklima vorhanden.</p> <p>Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nicht sehr wahrscheinlich, lässt sich allerdings nicht vollständig ausschließen.</p> <p>Das potentielle Habitat wird durch das Vorhaben nicht zerstört oder langfristig beeinträchtigt, es ist im Gegenteil eine Verbesserung der Habitateignung zu erwarten wegen der ansteigenden floristischen Artenvielfalt der Wiesenfläche wird auch das Artenspektrum der Insekten breiter werden. Innerhalb der Einzäunung der PV-Anlage besteht ein gewisser Schutz vor Fressfeinden wie Wildschweinen, wildernden Hunden oder Raubvögeln.</p>				
2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten				
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch Befahren mit Baufahrzeugen in an Habitate angrenzenden Bereichen nicht auszuschließen.</p> <p>Da durch das Projekt die bestehenden Strukturen im Bearbeitungsgebiet nicht grundsätzlich verändert werden, sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zur Erfüllung der Störverbote führen könnten, im vorliegenden Fall zu vernachlässigen.</p>				
2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Der aus dem Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar, der aber unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt. Diese Aussage begründet sich aus der weitgehenden Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen des Waldrandes und des kleinflächigen Magerrasenbiotops mit Felsen.</p> <p>Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.</p>				

Artbezogene Prüfung <i>Lacerta agilis</i> (Zauneidechse)	
2.7 Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich
V 2	- Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung
V 7	- Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baustellenfreimachung) und Prüfung auf Individuen der Zauneidechse. Eventuell vorgefundene Individuen müssen aufgenommen und an geeigneter Stelle wieder ausgesetzt werden. - Regelmäßige Kontrolle auf Individuen während der Bauphase. Eventuell vorgefundene Individuen müssen aufgenommen und an geeigneter Stelle wieder ausgesetzt werden. - Für die Bewachung der Anlage dürfen keine freilaufenden Hunde eingesetzt werden
2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich

5.1.2.2 Säugetiere

Art: Myotis daubentonii (Wasserfledermaus)

Artbezogene Prüfung <i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status	Erhaltungszustand Sachsen		Erhaltungszustand der lokalen Population
Sachsen: u	<input checked="" type="checkbox"/>	Günstig	Keine Angabe
Deutschland: u	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend	
	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht	
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<ul style="list-style-type: none"> • Wochenstuben- und Sommerquartiere in Baumhöhlen oder -spalten, seltener in Brücken oder Gebäuden, Quartierwechsel aller 2 – 5 Tage • Winterquartiere sind frostfrei und weisen eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit auf, dazu gehören vor allem in ehemalige Bergwerken und Stollen, daneben Kellergewölbe und Bunker • Wochenstubengesellschaften bestehen meist aus 20 – 50 Weibchen 			

Artbezogene Prüfung Myotis daubentonii (Wasserfledermaus)			
<ul style="list-style-type: none"> • die Weibchen gebären ein Jungtier im Jahr • Männchenkolonien umfassen meist bis 20 Tiere • am häufigsten aufgesuchte Jagdhabitats sind offene Wasserflächen von Still- und Fließgewässern, hier werden nahe der Wasseroberfläche vor allem Zuckmücken und andere Zweiflügler aufgenommen • Jagdgebiete befinden sich in Quartiernähe oder bis 10 km vom Tagesquartier entfernt • saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren über Entfernungen von mehr als 100 km 			
[https://www.artensteckbrief.de/]			
2.2 Verbreitung			
<ul style="list-style-type: none"> • in ganz Europa bis zum 63. Breitengrad verbreitet • Vorkommen in ganz Deutschland 			
[https://www.artensteckbrief.de/]			
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt
Die Wasserfledermaus ist im Untersuchungsgebiet Umkreis 2000m nachgewiesen.			

Art: **Myotis brandtii (Große Bartfledermaus)**

Artbezogene Prüfung Myotis brandtii (Große Bartfledermaus)			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status	Erhaltungszustand Sachsen		Erhaltungszustand der lokalen Population
Sachsen: Kategorie 3	<input type="checkbox"/>	Günstig	Keine Angabe
Deutschland: Kategorie V	<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend	
	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht	
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<ul style="list-style-type: none"> • Wochenstuben- und Sommerquartiere in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und -spalten • Winterquartiere vor allem in ehemaligen Bergwerken und Stollen • Wochenstubengesellschaften bestehen meist aus 20 – 60 adulten Weibchen 			

Artbezogene Prüfung Myotis brandtii (Große Bartfledermaus)			
<ul style="list-style-type: none"> • die Weibchen bekommen ein Junges im Jahr • Jagdhabitats vor allem in gewässernahen Waldgebieten • sehr wendiger strukturgebundener Flug • zur Beute gehören vor allem Schmetterlinge, Zweiflügler und Spinnen • die Entfernungen zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten können bis 10 km betragen • saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier können sich über mehr als 100 km erstrecken • Besonders störungsempfindlich (TK25-Quadrant-Sechzehntel) • Zielart Biotopverbund (Deutschland) 			
[https://www.artensteckbrief.de/]			
2.2 Verbreitung			
<ul style="list-style-type: none"> • Mittel- und Nordeuropa bis zum 65. Breitengrad, westwärts bis Ostfrankreich, England und Wales, im Osten bis hinter den Ural, in Südosteuropa verstreute lokale Vorkommen • Wochenstubennachweise in Deutschland vereinzelt in fast allen Bundesländern • Sachsen ist Reproduktions- und Überwinterungsgebiet • Vorkommen in allen Naturräumen • Wochenstubennachweise vor allem in gewässerreichen Tieflandsregionen • Winterquartiere fast nur im Mittelgebirgs- und Mittelgebirgsvorland 			
[https://www.artensteckbrief.de/]			
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt
Myotis brandtii ist im Untersuchungsgebiet Umkreis 2000m nachgewiesen.			

Art: Nyctalus noctula (Abendsegler)

Artbezogene Prüfung Nyctalus noctula (Abendsegler)			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status	Erhaltungszustand Sachsen		Erhaltungszustand der lokalen Population
Sachsen: Kategorie V	<input type="checkbox"/>	Günstig	Keine Angabe
Deutschland: Kategorie V	<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend	
	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht	

Artbezogene Prüfung Nyctalus noctula (Abendsegler)			
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<ul style="list-style-type: none"> • Wochenstuben- und Sommerquartiere in Baumhöhlen und in Spalten von Bauwerken, häufige Quartierwechsel • Winterquartiere in Baumhöhlen sowie in Fels- oder Mauerspalten • Wochenstubenkolonien bestehen meist aus 20 - 60 Tieren • die Weibchen bekommen pro Jahr 1 Jungtier oder Zwillinge • Männchenkolonien umfassen meist bis 20 Tiere • Jagd in allen Landschaftstypen, besonders aber über Gewässern und in Auwaldgebieten • Die Nahrung wird im freien Luftraum und oft in großen Höhen von 10 – 50 m erbeutet. Sie setzt sich vor allem aus Zweiflüglern, Wanzen, Käfern und Schmetterlingen zusammen. • Die schnell fliegenden Abendsegler können zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten >10 km zurücklegen. • gerichtet ziehende Art mit saisonalen Wanderungen zwischen 100 und 1.000 km. • Besonders störungsempfindlich (TK25-Quadrant-Sechzehntel) • Zielart Biotopverbund (Konzentration von Vorkommen) <p>[https://www.artensteckbrief.de/]</p>			
2.2 Verbreitung			
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen von Europa bis nach Ostasien, nördlich bis zum 60. - 61. Breitengrad, im Mittelmeergebiet selten und lückenhaft verbreitet • in ganz Deutschland nachgewiesen, Wochenstubenkolonien befinden sich überwiegend in Norddeutschland sowie in Sachsen und Sachsen Anhalt • Sachsen ist Reproduktions-, Paarungs-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet • Vorkommen in allen Naturräumen, besonders in den Tieflandsregionen unterhalb 300 m ü. NN sehr häufig • Wochenstubennachweise vor allem in gewässerreichen Tieflandsregionen • Winterquartiere verteilen sich vom Tiefland bis in die unteren Berglagen • während der Zugzeit Beobachtungen in ganz Sachsen vom Tiefland bis zum Erzgebirgskamm <p>[https://www.artensteckbrief.de/]</p>			
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt
Der Abendsegler ist im Untersuchungsgebiet Umkreis 2000m nachgewiesen.			

Art: Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)

Artbezogene Prüfung Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artbezogene Prüfung Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)			
Rote Liste Status	Erhaltungszustand Sachsen		Erhaltungszustand der lokalen Population
Sachsen: Kategorie V	<input checked="" type="checkbox"/>	Günstig	Keine Angabe
Deutschland: Kategorie u	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend	
	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht	
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<ul style="list-style-type: none"> • Wochenstuben- und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden, Einzeltiere auch hinter der Rinde von Bäumen, die Quartiere werden häufig gewechselt • Winterquartiere in Gebäuden, unterirdischen Kellern, Felsspalten • Wochenstubengesellschaften bestehen meist aus 50 – 150 Weibchen • im Rahmen der Quartiererkundung gelegentlich Einflug größerer Gruppen, die überwiegend aus jungen Zwergfledermäusen bestehen, in Wohnräume (Invasionen), wobei bereits gelandete Tiere durch Soziallaute weitere Artgenossen anlocken • schneller wendiger Flug, oft entlang linearer Landschaftsstrukturen, bedingt strukturgebunden • breites Nahrungsspektrum an Fluginsekten mit hohem Anteil an Zweiflüglern • Jagdgebiete sind maximal 2 Kilometer vom Tagesquartier entfernt • saisonale Wanderungen sind möglich, jedoch überwintern die meisten Tiere in der Nähe der Sommerquartiere bei einer Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren von weniger als 20 bis 100 km • Besonders störungsempfindlich (TK25-Quadrant-Sechzehntel) <p>[https://www.artensteckbrief.de/]</p>			
2.2 Verbreitung			
<ul style="list-style-type: none"> • in ganz Europa verbreitet, nördlich bis zum 56. Breitengrad sowie vom Mittelmeerraum bis zum Mittleren Osten • in Sachsen weit verbreitet und in allen Naturräumen mit Ausnahme der höheren Berglagen anzutreffen • Wochenstubennachweise vor allem im Tief- und Hügelland • als Überwinterungsgebiet ist besonders die an Felsspalten reiche Sächsische Schweiz von Bedeutung <p>[https://www.artensteckbrief.de/]</p>			
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt
Die Zwergfledermaus ist im Untersuchungsgebiet Umkreis 2000m nachgewiesen.			

Art: Vespertilio murinus (Zweifarbflodermaus)

Artbezogene Prüfung Vespertilio murinus (Zweifarbflodermaus)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	

Artbezogene Prüfung Vespertilio murinus (Zweifarbfliegendermaus)			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status		Erhaltungszustand Sachsen	
		Erhaltungszustand der lokalen Population	
Sachsen: Kategorie 3		<input type="checkbox"/>	Günstig
Deutschland: Kategorie D		<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend
		<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<ul style="list-style-type: none"> • Wochenstuben- und Sommerquartiere hinter Fassadenverkleidungen, in Spalten in Dachböden, Dehnungsfugen von Bauwerken sowie in Felsspalten • Winterquartiere oberirdisch in Fels- und Mauerspalten • Wochenstubenkolonien umfassen meist 20 – 60 adulte Weibchen • Weibchen ziehen pro Jahr zwei Jungtiere (Zwillinge) auf • sehr schneller Flug in großer Höhe • Jagd im freien Luftraum über Gewässern, Offenland und Waldflächen • die Nahrung besteht vor allem aus Zweiflüglern • die Jagdgebiete sind bei Weibchen 2,4 – 6,2 km vom Tagesquartier entfernt, bei Männchen bis 20,5 km • Langstreckenwanderungen über 1.000 km möglich • Besonders störungsempfindlich (TK25-Quadrant-Sechzehntel) <p>[https://www.artensteckbrief.de/]</p>			
2.2 Verbreitung			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Zweifarbfledermaus kommt von Ostfrankreich bis nach Ostasien vor. • In Deutschland regelmäßige Vorkommen im Süden und Osten, darunter Wochenstuben- und Männchenkolonien, in den übrigen Landesteilen treten gelegentlich wandernde Tiere auf • Sachsen ist Übersommerungs, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet • Nachweise in allen Naturräumen • ein Reproduktionshinweis bei Freiberg • Männchenkolonien im Vogtland und im Erzgebirge • während des Zuges Beobachtungen in allen Landesteilen • Winterfunde konzentrieren sich in großen Städten, in den Mittelgebirgen und der Sächsischen Schweiz <p>[https://www.artensteckbrief.de/]</p>			
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt
Die Zweifarbfledermaus ist im Untersuchungsgebiet Umkreis 2000m nachgewiesen.			

Art: *Eptesicus nilssonii* (Nordfledermaus)

Artbezogene Prüfung <i>Eptesicus nilssonii</i> (Nordfledermaus)			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status	Erhaltungszustand Sachsen		Erhaltungszustand der lokalen Population
Sachsen: Kategorie 2	<input type="checkbox"/>	Günstig	Keine Angabe
Deutschland: Kategorie G	<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend	
	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht	
2 Charakterisierung und Verbreitung			
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<ul style="list-style-type: none"> • Wochenstubenquartiere fast immer in und an Gebäuden, häufige Quartierwechsel • Sommerquartiere von Einzeltieren an Spalten an Gebäuden und in Brücken sowie in Baumhöhlen • Winterquartiere in unterirdischen Bauwerken, vermutlich jedoch überwiegend oberirdisch in Gebäuden, Felsspalten und Blockhalden • Wochenstubengesellschaften bestehen meist aus 20 – 50 adulten Weibchen • die Weibchen gebären im Jahr ein Jungtier oder Zwillinge • schneller wendiger Flug, oft entlang von Gehölzbeständen, jedoch auch im freien Luftraum • die Nahrung besteht aus Fluginsekten, darunter v.a. Mücken und Käfer sowie Nachtfalter • die Jagdgebiete liegen während der Wochenstubenzeit in Quartiernähe weniger als 1 km, jedoch im Spätsommer regelmäßig bis 15 km davon entfernt • keine (ziel-)gerichteten saisonalen Wanderungen, seltene Fernfunde zwischen 100 und 450 km • Besonders störungsempfindlich (TK25-Quadrant-Sechzehntel) <p>[https://www.artensteckbrief.de/]</p>			
2.2 Verbreitung			
<ul style="list-style-type: none"> • Verbreitungsgebiet von Mittel- und Nordeuropa bis nach Ostasien • im Norden erreicht die Verbreitungsgrenze den 70. Breitengrad und liegt somit nördlich des Polarkreises • in Deutschland nur in der kontinentalen biogeografischen Region, wobei sich die Wochenstubenkolonien in den waldreichen Mittelgebirgsregionen konzentrieren <p>[https://www.artensteckbrief.de/]</p>			
2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt

Artbezogene Prüfung <i>Eptesicus nilssonii</i> (Nordfledermaus)
Die Nordfledermaus ist im Untersuchungsgebiet Umkreis 2000m nachgewiesen.

Prognose für die genannten vorwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten <i>Eptesicus nilssonii</i> , (Nordfledermaus), <i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartfledermaus), <i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus), <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus) und <i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbfledermaus sowie für die genannten vorwiegend gehölbewohnenden Arten <i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus) und <i>Nyctalus noctula</i> (Abendsegler)				
2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5				
Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere				
Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Das Vorhabensgebiet stellt vor allen ein Nahrungshabitat dar. Gefahrensituationen für Fledermäuse während der Jagd im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind unwahrscheinlich.				
2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten				
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Während der Bauphase kann es zu erheblichen temporären Störungen für Fledermausarten kommen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens, die zur Erfüllung der Störverbote führen könnten, sind im vorliegenden Fall zu vernachlässigen (vgl. Kap.2.4).				
2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Prognose für die genannten vorwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten <i>Eptesicus nilsonii</i> , (Nordfledermaus), <i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartfledermaus), <i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus), <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus) und <i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbfledermaus sowie für die genannten vorwiegend gehölbewohnenden Arten <i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus) und <i>Nyctalus noctula</i> (Abendsegler)			
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.			
2.7 Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich		
	V 4	- Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten	
	V 7	- Keine dauerhaft Beleuchtung der Anlage	
2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier		
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich		

Art: *Muscardinus avellanarius* (Haselmaus)

Artbezogene Prüfung <i>Muscardinus avellanarius</i> (Haselmaus)			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	Streng geschützt nach BNatSchG
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/>	Vogelart Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Rote Liste Status	Erhaltungszustand Sachsen		Erhaltungszustand der lokalen Population
Sachsen: 3	<input type="checkbox"/>	Günstig	Keine Angabe
Deutschland: v	<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig/ unzureichend	
	<input type="checkbox"/>	ungünstig/ schlecht	
2 Charakterisierung und Verbreitung			

Artbezogene Prüfung Muscardinus avellanarius (Haselmaus)

2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

- Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art.
- Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht (Juškaitis & Büchner 2010). Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt.
- Die Haselmaus zählt zu den Schläfern oder Bilchen, einer Nagetiergruppe, die einen großen Teil des Jahres im Winterschlaf verbringt. Während dieser Zeit zehren die Tiere von den Fettvorräten, die sie sich im Herbst angefressen haben. Die Haselmaus besiedelt Wälder und Gebüsche. Dort bewegt sie sich während der Nacht geschickt von Ast zu Ast auf der Suche nach Blüten, Früchten, ölhaltigen Samen, aber auch Insekten. Den Tag verbringen die Tiere in selbst gebauten Nestern in Baumhöhlen oder versteckt angelegt in dichtem Pflanzenbewuchs.
- Fortpflanzungsstätte: Waldbereich mit den zur Nestanlage bzw. für die Reproduktion geeigneten Strukturen (Früchte tragende Gehölze, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume) zumeist in einer Höhe von 1-2 m, selten bis zu 20 m (Altbuchen) im räumlichen Verbund.
- Ruhestätte: Die Ruhestätte entspricht der Fortpflanzungsstätte; die Ruhestätte umfasst dabei mindestens die Schlafnester der Haselmaus (KOMMISSION 2007, S. 47). Für den Winterschlaf nutzen Haselmäuse i.d.R. kugelförmige Nester nahe der Bodenoberfläche oder vorhandene Verstecke in Bodennähe, selten Nistkästen. Die Ruhestätten (Schlafnester) werden sehr versteckt innerhalb des auch im Sommer genutzten Aktionsraumes angelegt.
[<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius.html>]
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn_stat/6549]

2.2 Verbreitung

- in Sachsen in den Mittelgebirgslagen entlang der Südgrenze (Erzgebirge und Lausitzer Bergland) und im südlichen Leipziger Land
- In Deutschland in den mittleren Gebirgslagen der Südhälfte und Nordostdeutsche Seenplatte Region Lübeck

[<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius.html>]

2.3 Vorkommen im Untersuchungsraum

<input checked="" type="checkbox"/>	Art im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	Art im UG unterstellt
-------------------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

Die Wasserfledermaus ist im Untersuchungsgebiet Umkreis 2000m nachgewiesen.

2.4 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs.5

Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere

Verletzung/ Tötung wildlebender Tiere grundsätzlich möglich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Artbezogene Prüfung Muscardinus avellanarius (Haselmaus)				
Im Untersuchungsgebiet ist besonders der nördliche Waldrandbereich und die Fichtenreihe ein geeignetes Habitat.				
Eine Gefährdung besteht bei der Beseitigung von Gehölzen. Es wurden jedoch keine Höhlen an den Gehölzen festgestellt.				
Die Gehölze des Waldrandes bleiben erhalten.				
2.5 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten				
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch Befahren mit Baufahrzeugen in an Habitate angrenzenden Bereichen nicht auszuschließen.				
Da durch das Projekt die bestehenden Strukturen im Bearbeitungsgebiet nicht grundsätzlich verändert werden, sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zur Erfüllung der Störverbote führen könnten, im vorliegenden Fall zu vernachlässigen.				
Durch die Pflanzung artenreicher Hecken verbessert sich die Lebensraumqualität für die Tierart.				
2.6 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen/ CEF Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahme) ein ?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Der aus dem Vorhaben resultierende Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 3 dar, der aber unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht ist, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.				
Somit wird keine Verschlechterung der Gesamtsituation des durch das Vorhaben betroffenen Bereiches in Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eintreten.				
2.7 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme erforderlich			
V 2	<ul style="list-style-type: none"> - Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung - Erneute Prüfung zu beseitigender Gehölze vor Entnahme auf versteckte Ruhestätten der Haselmaus 			

Artbezogene Prüfung Muscardinus avellanarius (Haselmaus)	
2.8 Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) → Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	Ja (Verbotstatbestände treten ein) → Ausnahmeantrag erforderlich

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 32

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

SCHÄDIGUNGSVERBOT (S. NR. 2.1 DER FORMBLÄTTER):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

STÖRUNGSVERBOT (S. NR. 2.2 DER FORMBLÄTTER):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Anlage 2 enthält die vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie veröffentlichte Liste „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 1.1 [U 9].

In einem ersten Bearbeitungsschritt erfolgte eine Relevanzprüfung, d.h. eine projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums bzw. eine Feststellung, für welche Arten eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Abschichtung für die Relevanzprüfung wurde gemäß o.g. Liste regelmäßig auftretender Vogelarten nach den folgenden Kriterien durchgeführt:

- Der Wirkraum des Vorhabens liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen, Abgleich mit den im Messtischblatt 5246 nachgewiesenen Vogelarten
- erforderlicher Lebensraum / Habitatstrukturen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist / sind betroffen (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräumen, Wälder, Gewässer)
- projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit der Art, d.h. die vorgenannten Bedingungen sind erfüllt, sowie die Lebensweise des Vogels weist eine Empfindlichkeit für die zu erwartenden Einflüsse auf

Die folgende Tabelle enthält die Vogelarten, die einer weiteren Prüfung unterzogen werden.

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg= besonders geschützt, sg=streng geschützt	Rote Liste Sachsen 2013/2015	Erhaltungszustand Sachsen (Gesamt)	Habitatkomplex betroffen	Vorkommen im UG	weiteres Prüferfordernis	Nistverhalten (G=Gehölze, H=Höhle, B=Boden, Geb=Gebäude, F=Fels, N=Nische)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		bg	V	unzureichend	x	ja	ja	B
<i>Miliaria calandra</i>	Grauhammer		sg	V	günstig	x	ja	ja	B
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		sg	1	schlecht	x	ja	ja	B
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		bg	2	schlecht	x	ja	ja	BG
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		sg	u	günstig	x	ja	ja	F, Geb
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		bg	u	günstig	x	ja	ja	G
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher		bg	u	günstig	x	ja	ja	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		sg	u	günstig	x	ja	ja	G
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	VRL-I	bg	u	günstig	x	ja	ja	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	VRL-I	sg	u	günstig	x	ja	ja	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		sg	3	unzureichend	x	ja	ja	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		sg	u	günstig	x	ja	ja	G
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	VRL-I	sg	V	unzureichend	x	ja	ja	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		bg	3	unzureichend	x	ja	ja	Geb
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle		bg	3	unzureichend	x	ja	ja	GHN
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		sg	u	günstig	x	ja	ja	H

Von den 16 potentiell betroffenen Vogelarten sind 3 Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Für den Graureiher, den Habicht und den Rotmilan kann eine Betroffenheit der Niststätte ausgeschlossen werden, da diese groß und deutlich wären, auch bei der Rauchschwalbe, der Dohle und dem Waldkauz kann ausgeschlossen werden, dass eine Niststätte betroffen ist, da keine Gehölze entfernt werden, die Höhlen enthalten und keine Gebäude betroffen sind.

Für die verbleibenden 10 ermittelten Arten können Schädigungs- und Störverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Grünland sowie durch das Fällen von Bäumen- und Gehölzen nicht sicher ausgeschlossen werden. Die betroffenen Arten besitzen potenzielle Lebensstätten in den vom Vorhaben beanspruchten Biotopstrukturen. Diese Arten werden im Folgenden hinsichtlich der o.g. Verbote geprüft. Dabei erfolgt eine Zusammenfassung von Arten mit gleichen Lebensraumanprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeiten zu sog. „ökologischen Gilden“.

Baumbrütende Arten und heckenbrütende Arten:	
(Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)	
Lanius collurio	Neuntöter
Asio otus	Waldohreule
Falco tinnunculus	Turmfalke
Emberiza citrinella	Goldammer
Streptopelia turtur	Turteltaube
Pernis apivorus	Wespensussard
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Art(en) im UG
Deutschland: siehe Anlage 2	<input type="checkbox"/> nachgewiesen
Sachsen: s.Tab.3	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell
und Anlage 2	möglich
	Status: Brutvögel
<p>Es handelt sich hierbei um auf Bäumen und in Baumstämmen bzw. -höhlen und in Hecken brütende Vögel. Sie werden aus diesem Grund zu einer ökologischen Einheit zusammengefasst. Für diese Arten sind Brutnester auf einzelnen und in Hecken stehenden Gehölzen bekannt. Hier kommt vorrangig Astwerk als Neststandorte in Frage, da für das Vorhandensein von Baumhöhlen die wenigen vorhandenen Gehölze noch zu jung sind.</p> <p>Für die o.g. im Gebiet nachgewiesenen bzw. potenziell möglichen Arten können die Gehölze, die im Zuge des Vorhabens beseitigt werden sollen, potenzielle Brutplätze darstellen.</p>	
Lokale Population:	
<p>Die genannten Arten kommen im Umkreis von 2000m um das Vorhabensgebiet vor. Aufgrund der Biotopausstattung kann ein potenzielles Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.</p>	

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldräumung sind Gehölze zu beseitigen, die den o.g. Arten als potenzielle Lebensstätte dienen könnten. Zum Zeitpunkt der Begehung des Geländes konnten keine Nester oder Höhlen festgestellt werden.

Die Vernichtung von Niststätten der Arten, die ihre Nester im Astwerk anlegen, kann bei evtl. Fällung während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Population der baumbrütenden Vogelarten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten verursachen könnten, sind nicht gegeben, da die vorhandenen Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabens als Ausweichbiotope genutzt werden können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Vögeln (entsprechend §39 Abs. 2 BNatschG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September)
- Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung) und Prüfung auf besetzte Nester oder Baumhöhlen
- Belassen von Gehölzen mit besetzten Nistplätzen bis zum Flüggewerden der Jungvögel

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wie im Kapitel 2.4 erläutert wurde, sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zu einer Erfüllung der Störungsverbote führen könnten, im vorliegenden Fall zu vernachlässigen. Das heißt, auftretende Beeinträchtigungen durch Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen führen zu keiner neuerlichen Beeinträchtigung bzw. Verstärkung der Beeinträchtigung. Lediglich baubedingt ist mit einer geringfügigen Verstärkung von Störungen (Lärm, Licht) zu rechnen, diese sind temporär. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Arten potenzielle Reviere vorübergehend von der Baustelle weg verlagern und die vorhandenen Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabens als Ausweichbiotope nutzen, eine temporäre Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht auszuschließen. Durch die Ausweichbiotope bleibt die ökologische Funktionalität der potenziellen Fortpflanzungsstätten für die baumbrütenden Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bei der Kontrolle und Überwachung der Anlage ist auf den Einsatz von freilaufenden Wachhunden und auf künstliche Lichtquellen zu verzichten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Bodenbrütende Arten:

(Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)

Alauda arvensis	Feldlerche
Miliaria calandra	Graumammer
Vanellus vanellus	Kiebitz
Saxicola rubetra	Braunkehlchen

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Art(en) im UG

Deutschland: s. Anlage 2

Sachsen: s.Tab.3

nachgewiesen

potenziell möglich

und Anlage 2

Status: Brutvögel

Als Bodenbrüter werden die Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Nestmulden am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind sehr versteckt platziert. Sowohl die Arten selbst als auch ihre Eier weisen häufig eine Tarnfärbung auf. Die o.g. im Gebiet nachgewiesenen bzw. potenziell auftretenden Arten kommen als Bodenbrüter hauptsächlich in den Offenlandbereichen der Agrarlandschaft vor. Dieser Lebensraum ist gekennzeichnet durch weiträumige, gehölzarme, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Bodenbrütende Arten:

(Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL)

Alauda arvensis	Feldlerche
Miliaria calandra	Grauammer
Vanellus vanellus	Kiebitz
Saxicola rubetra	Braunkehlchen

Die Feldlerche bevorzugt große offene Ackerflächen. Diese Art wäre nur eingeschränkt zu erwarten, gegebenenfalls am nördlichen Feldrand. Für den Kiebitz ist der Lebensraum geeignet wegen der Nähe der Wiesenflächen zu Feuchtbiotopen. Braunkehlchen und Grauammer bevorzugen extensiv genutzte Grünlander mit einzelnen Gehölzen als Sitzwarte.

Lokale Population:

Die genannten Arten kommen im Umkreis von 2000m um das Vorhabensgebiet vor. Aufgrund der Biotopausstattung kann ein potenzielles Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Überbauung des Bearbeitungsgebiets mit Solarmodulen kommt es zum Verlust von großflächigen Freiflächen. Die ermittelten potentiell betroffenen Vogelarten sind jedoch besonders weniger genutzten in den Randbereichen zu vermuten.

Zum Zeitpunkt der Begehung des Geländes konnten keine Nester bzw. deren Reste festgestellt werden.

Die Vernichtung von Nestern der Arten, die in Bodenmulden brüten, wird durch eine Kontrolle vor Baubeginn durch die ökologische Baubetreuung vermieden.

Die vorhandenen Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabens können als Ausweichbiotope genutzt werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Population der bodenbrütenden Vogelarten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten verursachen könnten, sind nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung) und Prüfung auf besetzte Nester
- Arbeiten mit erhöhtem Störpotential außerhalb der Brutzeit der Vögel (erste Mahd nach dem 15. Juli)

 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:

 ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Wie im Kapitel 2.4 erläutert wurde, sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zu einer Erfüllung der Störungsverbote führen könnten, im vorliegenden Fall zu vernachlässigen. Das heißt, auftretende Beeinträchtigungen durch Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen führen zu keiner neuerlichen Beeinträchtigung bzw. Verstärkung der Beeinträchtigung. Die Pflege der Grünflächen soll nicht vor 15. Juli erfolgen, um eine erfolgreiche Durchführung der Brut zu fördern. Lediglich baubedingt ist mit einer geringfügigen Verstärkung von Störungen (Lärm, Licht) zu rechnen, diese sind temporär. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Arten potenzielle Reviere vorübergehend von der Baustelle weg verlagern und die vorhandenen Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabens als Ausweichbiotope nutzen.

Durch die Ausweichbiotope bleibt die ökologische Funktionalität der potenziellen Fortpflanzungsstätten der bodenbrütenden Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Langfristig steigt die Biotopqualität der zukünftig extensiv gepflegten Wiesenfläche für die Bodenbrüter.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Verzicht auf den nächtlichen Einsatz von Wachhunden und auf künstliche Lichtquellen bei der Kontrolle und Überwachung der Anlage.

 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:

 ja nein

6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um eine Gefährdungen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten, nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützter Arten, sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

VERMEIDUNGSMABNAHMEN- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

- V 1 Einsetzung einer Ökologischen Baubetreuung vor und während der Bauphase, die die Durchführung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zeitlich und räumlich koordiniert und kontrolliert
- V 2 Begehung der Eingriffsbereiche vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung)
Prüfung zu rodender Gehölze auf Niststätten von Vögeln und Säugetieren
Prüfung auf Individuen geschützter Amphibien (Kröten-Arten), Reptilien (z.B. Zauneidechse) und Bodenbrüter (Vögel) Absammeln und Umsetzen gefundener Exemplare
Bei Auffinden von Reptilien und Amphibien: Schaffung geeigneter Zwischenhälter und Wiederaussetzung auf der Baufläche nach Abschluss der Baumaßnahmen
Bei Auffinden von Bodenbrüter- und Gehölzbrüter- Niststellen: Einrichten einer Schutzzone und Aussetzen der Baumaßnahme innerhalb der Schutzzone bis zum Flüge werden der Jungvögel
- V 3 Erhaltung der vorhandenen krautigen Vegetation, ein flächiger Abtrag ist zu unterlassen, ausgenommen sind Flächen für die Erschließung und Errichtung von technischen Einrichtungen
- V 4 Verzicht auf nächtliche Bauaktivitäten zur Vermeidung baubedingter Störungen von dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten (z.B. Fledermäuse)
- V 5 Wahl eines für Kleintiere passierbaren Umgrenzungszaunes mit Bodenfreiheit von ca. 15 cm
- V 6 Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in angrenzende Grünflächen
- V 7 Für die Bewachung der Anlage dürfen keine freilaufenden Hunde eingesetzt werden, eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage muss unterbleiben.

Die Vermeidungsmaßnahmen 1 bis 5 dienen der Minimierung von negativen Einflüssen auf die Fauna des Bearbeitungsgebietes. Hier sind die erheblichen Eingriffe während der Baumaßnahme zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahme 6 dient der Vermeidung schädlicher Einflüsse auf den Bodenwasserhaushalt. Durch Vor-Ort-Versickerung sind negative Auswirkungen auszuschließen

Vermeidungsmaßnahme 7 soll negative Einflüsse auf die Eignung der Fläche als Lebensraum für nachtaktive Tiere wie Insekten, Fledermäuse und Vögel vermeiden. Da sich über und unter den

Solarmodulen Wärmeinseln bilden, die Insekten anziehen, stellt die Umgebung der Solarmodule ein attraktives Nahrungshabitat für Insektenfresser dar.

Die Durchführung der Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf besetzte Niststätten ist außerhalb der zulässigen Fällzeit notwendig. Durch die Stellung am Rande der Wiese sind sie möglicherweise besonders attraktiv für Vogelarten.

Die Begehung des Baufeldes vor Baubeginn schützt Bodenbrüter und eventuell vorkommende Reptilien und Amphibien vor Beeinträchtigungen.

Die erheblichste Beeinträchtigung für die vorhandenen Arten besteht während der Durchführung der Baumaßnahme. Für Tierarten bieten jedoch die direkt angrenzenden Flächen geeignete Flucht- und Rückzugsräume.

Das Gelände steht nach Abschluss der Baumaßnahme allen auf dem Gelände vorkommenden Arten wieder als Lebensraum zur Verfügung, für einige Arten verbessert sich die Lebensraumqualität.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht vorgesehen.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Grünlandflächen und zur Verbesserung der Bodenstruktur als Ausgleich für Bodenversiegelung und Überschirmung vorgesehen:

- AM 1** Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Sträuchern nach Pflanzliste AM 1,
Fläche: 1.641 m²
Pflege:
a) Die Strauchflächen sind vor Überwucherung durch Trivialarten zu schützen. Aufkommende Gehölzsämlinge sind zu entfernen, Pflegeurnus 3 bis 5 Jahre.
b) Unter Beachtung des Artenschutzes abschnittweises "auf den Stock setzen" der Strauchflächen alle 10 bis 12 Jahre, Bildung von mindestens 3 Abschnitten starkes Schnittgut Entfernen, schwaches Schnittgut häckseln u. vor Ort als Mulchschicht auftragen
- AM 2** Entwicklung von artenreichem Extensiv-Grünland
Pflege: extensive Beweidung mit Schafen; Besatz: 3 Tiere/ha; oder Mahd mit Entfernen des Mähgutes, 2 mal pro Jahr; erster Schnitt nicht vor 15. Juli
Fläche 6.213,5 m²
- AM 3** Entwicklung von artenreichem Extensiv-Grünland im Bereich der Solarmodule

Pflege: extensive Beweidung mit Schafen; Besatz: 3 Tiere/ha; oder Mahd mit Entfernen des Mähgutes, 2 mal pro Jahr; erster Schnitt nicht vor 15. Juli
Fläche: 23.990 m²
- AM 4** Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Sträuchern nach Pflanzliste AM 4,
Fläche: 202,8 m²
Pflege:
a) Die Strauchflächen sind vor Überwucherung durch Trivialarten zu schützen. Aufkommende Gehölzsämlinge sind zu entfernen, Pflegeurnus 3 bis 5 Jahre.
b) Unter Beachtung des Artenschutzes Einzelstrauchpflege unter Erhaltung des Sichtschutzes starkes Schnittgut Entfernen, schwaches Schnittgut häckseln u. vor Ort als Mulchschicht auftragen
- AM 5** Entwicklung eines artenreichen Schotterrasens durch Ansaat auf den Fahrschneisen
Fläche 1.116 m

7 Zusammenfassung

Der Vorhabenträger Herr Lars Göhler beabsichtigt, eine Freiflächen-Solaranlage auf den Flurstücken 325/4, 325/6 und 392/5, Gemarkung Clausnitz, Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, im Landkreis Mittelsachsen zu errichten.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Das methodische Vorgehen orientiert sich an den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) nach den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWAV) und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL). Diese haben u.a. mehrfach Hinweise zur Vorgehensweise in der Umsetzung des Artenschutzrechtes gegeben. Mit der Überarbeitung des Bundesnaturschutzgesetzes sind die europarechtlichen Anforderungen eingearbeitet worden.

Im Ergebnis der durchgeführten Relevanzprüfung (Anhang 1) lassen sich für die in Sachsen vorkommenden und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten der Pflanzen, Säugetiere, Schmetterlinge, Wirbellosen und Weichtiere Konflikte mit dem geplanten Vorhaben ausschließen, so dass für diese Arten keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden muss.

Für Amphibien- und Reptilienarten, sowie für europäische Vogelarten mit Nachweisen bzw. potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum, werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, sowie gegebenenfalls die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, abgeprüft.

Für sämtliche betrachteten Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für sämtliche betrachteten europäische Vogelarten werden bei Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichs-Maßnahmen (ökologische Baubegleitung, Pflegemaßnahmen, Ausgleich von verloren gehenden Habitaten) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht.

Bearbeiter:

J. Spielhaus

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [U 1] HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten 247. Günter 1996
- [U 2] ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Hrsg. vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden.
- [U 3] FRÖHLICH, G, J. OERTNER & S. VOGEL (1987): Schützt Lurche und Kriechtiere. Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin.
- [U 4] Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H., Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden.
- [U 5] Hauer, S., Ansorge, M., Zöphel, U. (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens . Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Dresden.
- [U 6] iDA- Umweltportal
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=7BF31F4AD3E8DB0500B91A4A6D9ED40D>
- [U 7] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Listen Wirbeltiere, Rote Liste Farn- und Samenpflanzen,
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8486.htm>
- [U 8] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2006): Rote Listen Libellen, Rote Mollusken, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8486.htm>
- [U 9] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2010): Internetlink des SMUL - Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Tabelle mit Informationen zu „Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“, Version 1.1,
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- [U 10] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2011a): Internetlink des SMUL - Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Tabelle mit Informationen zu und „Streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“, Version 1.0,
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- [U 11] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2011b): Internetlink des SMUL - Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1. i.V.m. Abs. 5BNatSchG
- [U 12] GÜNTHER, R. (Hrsg., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.
- [U 13] REINHARDT, R., SBIESCHNE, H., SETTELE, J., FISCHER, U. & FIEDLER, G. (2007): Tagfalter von Sachsen. In: KLAUSNITZER, B. & REINHARDT, R. (Hrsg.) Beiträge zur Insektenfauna Sachsens Band 6. - Entomologische Nachrichten und Berichte, Beiheft 11, 696 Seiten. Dresden.

[U 20] SCHMIDT, P.A. et al: Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1:200 000. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden 2002

[U 21] Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>

[U 22] <http://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte06-landschaft.pdf>

[U 23] <http://www.pv-rc.de/media/files/K1a-01.pdf>

9 Anhang

- 1 Relevanzprüfung geschützte Tierarten außer Vögel
- 2 Relevanzprüfung Vögel